

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER LAAKIRCHEN PAPIER AG

Version 1.0 vom 2. April 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltung	3
2	Angebot.....	3
3	Bestellung	3
4	Auftragsbestätigung	3
5	Lieferfrist	4
6	Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung.....	4
7	Verpackung; Problemstoffe.....	5
8	Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe	6
9	Gefahrenübergang	6
10	Gewährleistung und Garantie	7
11	Schadenersatz und Produkthaftung.....	7
12	Brand- und Umweltschutz	8
13	Schutzrechte	8
14	Preis- und Zahlungsbedingungen	8
15	Rechnungslegung	9
16	Subunternehmerleistungen, Abtretung und Aufrechnung.....	9
17	Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle.....	9
18	Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	10
19	Allgemeines	10

1 Geltung

- 1.1 Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2 Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

2 Angebot

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, so stimmt der Auftragnehmer Über- und Unterschreitungen in unseren Bestellungen in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.
- 2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

3 Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen, per E-Mail oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder mittels Telefax bestätigen. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung jedoch das Datum unserer Bestätigung.

4 Auftragsbestätigung

- 4.1 Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 14 Tagen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich, per E-Mail oder mittels Telefax anerkennen; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Langt zwar die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Auftragnehmer jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.

- 4.2 Mit der Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.

5 Lieferfrist

- 5.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
- 5.2 Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 5.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 14.2) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

6 Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 6.1 Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den von uns bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort („DDP“ laut Incoterms 2010). Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ein Lieferschein unter Anführung von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die gelieferten Gegenstände auf seine Gefahr und Kosten in die von unseren hierzu befugten Mitarbeitern bezeichneten Räumlichkeiten (Lagerplätze) zu verfrachten und dort entsprechend aufzustellen bzw. zu lagern. Soweit wir zur Entladung ausnahmsweise Arbeitskräfte oder Geräte beistellen, erfolgt auch diese Beistellung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Wir sind berechtigt, die damit verbundenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen; das gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften bei dabei entstandenen Schäden – am Ladegut bzw. an sonstigen Gütern (z.B. Lieferfahrzeug) – leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Lieferungen außerhalb der vereinbarten Geschäftszeit können zurückgewiesen werden.
- 6.3 Die gelieferten Gegenstände sind unseren hierzu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

- 6.4 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen; er hat uns den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über unser Verlangen an uns abzutreten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss solcher Versicherungen nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.
- 6.5 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.6 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal ohne zusätzliches Entgelt, sondern im Rahmen des vereinbarten Entgelts einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung u.ä.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.
- 6.7 Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

7 Verpackung; Problemstoffe

- 7.1 Die Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, so sind uns deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.
- 7.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie z.B. der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer verpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von uns nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als gefährlicher Müll zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 7.4 Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an uns ausgetauscht werden.

- 7.5 Die Auftragsnummer ist stets am Gebinde anzubringen und auch im Lieferschein anzuführen; außerdem sind bei Straßentransporten die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter beizuschließen. Fehlt die Angabe der Auftragsnummer, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

8 Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 8.1 Bei Verzug mit der Lieferung (bzw. Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (bzw. Leistung) sind wir – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 8.2 Wir sind ferner berechtigt, bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10% der Gesamtauftragswerts und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswerts für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 10% zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswerts und selbst dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.
- 8.3 Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt und über unser Verlangen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die zuständige Kammer nachweist. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.
- 8.4 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in Punkt 8.2 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

9 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) unserem befugten Mitarbeiter übergeben hat (Punkt 6.3), dieser die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dgl. bzw. die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw. einwandfrei erfüllt hat.

10 Gewährleistung und Garantie

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität zu entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wird. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – drei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der qualitativen Übernahme (Punkt 6.3), spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Punkt 9.) zu laufen.
- 10.3 Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Wir sind in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.
- 10.4 Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbehebung für alle Mängel von neuem zu laufen.
- 10.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

11 Schadenersatz und Produkthaftung

- 11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen uns ungeschmälert zu. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.
- 11.2 Werden wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

- 11.3 Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

12 Brand- und Umweltschutz

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten Arbeiten durchführen, so hat er die von uns herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

13 Schutzrechte

- 13.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 13.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos benützen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf uns über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

14 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 14.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten nach Maßgabe von Punkt 6. frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort (Incoterms 2010 – „DDP“).
- 14.2 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 5.3 – vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Punkt 15.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Punkt 9.) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenübergangs an zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

- 14.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekanntzugeben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 14.4 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist unserem Bankinstitut übermittelt wurde.
- 14.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen maximal in der Höhe des 1,25fachen des jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

15 Rechnungslegung

- 15.1 Rechnungen sind jeweils zweifach, Rechnungen aus dem Ausland dreifach unter Anführung der Bestellnummer und des Bankkontos des Auftragnehmers an uns einzusenden. In Rechnungen über Warenlieferungen ist ferner die Versandart anzuführen, Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.
- 15.2 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die der Laakirchen Papier AG (ATU45725808) anzuführen.

16 Subunternehmerleistungen, Abtretung und Aufrechnung

- 16.1 Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- 16.2 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 16.3 Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, welcher Art immer, die uns gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

17 Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle und dgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) unverzüglich an uns zurückzustellen.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 18.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw. die Leistung zu erbringen ist.
- 18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, nicht aber das UNCITRAL-Kaufrecht anzuwenden.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 18.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

19 Allgemeines

- 19.1 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung abzuwickeln.
- 19.2 Auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen und dgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets unsere Bestellnummer anzuführen bzw. ist dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat uns der Auftragnehmer einzustehen.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -Anleitungen etc. stets der deutschen Sprache zu bedienen.
- 19.4 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden.
- 19.5 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.